Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 3451.) Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare. Vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Gebühren und Auslagen der Notare, mit Ausschluß derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und der Fürstenthümer Hohenzollern, sollen künftig lediglich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben werden.

§. 2.

Der bei Berechnung der Gebühren in Betracht kommende Werth des Objekts ist nach den für die Berechnung der Gerichtskosten gegebenen Vorschriften zu bestimmen; in den bei den Gerichtsbehörden anhängigen Sachen ist die von diesen getroffene Werthbestimmung auch für diese Gebühren maaßgebend.

§. 3.

Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen vor deren Einforderung findet nicht ferner Statt. Es ist aber in jedem Falle mit der Zahlungs-Aufforderung eine besondere Liquidation aufzustellen, welche, außer der Bezeichnung der Parteien und der betriebenen Rechtsangelegenheit, enthalten muß:

1) die bestimmte Angabe des Werths des Objekts;
2) die Angabe des danach zu liquidirenden Gebühren-Betrages unter Allegirung der zur Anwendung kommenden Bestimmung dieses Gesetzes und des Kosten-Tarifs;

Ausgegeben zu Berlin den 18. Oktober 1851.

3) die spezielle Angabe der etwa außerdem zur Erstattung zu liquidirenden baaren Auslagen;
4) die Angabe des etwa erhaltenen baaren Vorschusses;
5) die Unterschrift des Notars.

Diese Liquidation muß unter dem Protokoll und jeder Ausfertigung vor deren Abgabe bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlrn. aufgestellt werden.

§. 4.

Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Auslagen sind, wenn das Geschäft bei den Gerichtsbehörden betrieben wird, bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Sache, beziehungsweise in erster Instanz, anhängig ist oder war, in allen anderen Fällen bei dem persönlichen Richter des Notars anzubringen, diesem zur schriftlichen Erklärung binnen einer achttägigen Frist vorzulegen oder mitzutheilen und danach durch ein Resolut zu entscheiden, gegen welches der Rekurs, wie in Bagatellsachen, offen steht.

Das endgültige Resolut hat auch bei dem Prozesse über die Gebühren-Forderung die Kraft eines Judikats.

§. 5.

Der Mandats-Prozeß (§. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833.) findet auf Grund der nach §. 3. aufgestellten Liquidation ohne gerichtliches Festsetzungs-Dekret Statt.

§. 6.

Die Notare erhalten für die Aufnahme und Ausfertigung der einzelnen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die im zweiten Abschnitt des Gerichtskosten-Tarifs festgesetzten Sätze, so weit nicht unten besondere Bestimmungen getroffen sind, jedoch nicht unter 15 Sgr.

Wenn ein Dokument in verschiedenen Sprachen aufgenommen werden muß, so wird der gewöhnliche Satz um die Hälfte erhöht.

§. 7.

Wenn die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer bereits instrumentirten Erklärung in einem besonderen Akte erfolgt, so kann der Notar in allen Fällen nur den Satz für Rekognition und Beglaubigung einer Unterschrift liquidiren.

§. 8.

Für die an die Hypothekenbehörden einzureichenden Abschriften von Dokumenten, und die bei den Gerichts- oder Hypothekenbehörden einzureichenden Anträge und Begleitschreiben, mit welchen Abschriften oder Ausfertigungen, z. B. behufs Eintragung einer bestellten Hypothek, überreicht werden, können besondere Gebühren nicht liquidirt werden.

Ist es aber nothwendig, mit einem solchen Antrag einen das Sach- und Rechts-Verhältniß entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wird die Einreichung desselben von der Partei verlangt, so kann der Notar dafür die Hälfte des Satzes I. A. §. 1. des Gerichtskosten-Tarifs, jedoch nicht unter 5 Sgr. bis zu einem Maximum von 4 Rthlrn., liquidiren.

§. 9.

Für die Abhaltung der Lizitation unbeweglicher Sachen, einschließlich der Feststellung der Verkaufs-Bedingungen, sowie der Bekanntmachungen, sind die Sätze sub II. D. des zweiten Abschnitts des Gerichtskosten-Tarifs, bei mehreren Grundstücken, die nicht ungetrennt ausgeboten werden, oder bei besonders ausgesetzten Parzelen, für jedes besonders zu liquidiren.

Wird dem Verfahren vor der Lizitation nach erfolgter Bekanntmachung des Termins entsagt, so können nur zwei Drittheile dieses Satzes liquidirt werden, dagegen ist für die auf Grund des Lizitations-Protokolls ertheilten Ausfertigungen oder besonders instrumentirten Kontrakte — einschließlich ihrer Ausfertigung — noch die Hälfte desselben zu liquidiren, und eben so viel für jede fortgesetzte Lizitation.

§. 10

Wenn dem Notar, außer den Fällen des §. 14., die Erhebung und Ablieferung von Geldern übertragen ist, so erhält er dafür außer seinen sonstigen Gebühren:

a) bei Beträgen bis zu 500 Rthlrn. von je 10 Rthlrn. .... 3 Sgr.
b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlrn. von je 50 Rthlrn. .. $7\frac{1}{2}$ =
c) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlrn. .... $7\frac{1}{2}$ =

die angefangenen Beträge von je 10 Rthlrn., — 50 Rthlrn. und 100 Rthlrn. für voll gerechnet.

Die Gebühren werden von jedem besonders erhobenen Betrage besonders berechnet.

§. 11.

Für erforderte Entwürfe von Verträgen, Dispositionen oder anderen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind in der Regel dieselben Sätze zu liquidiren, wie für die Aufnahme eines solchen Akts (§. 6.); bei denjenigen Verträgen aber, in welchen zwei oder mehrere Personen gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, nur zwei Drittheile, insofern nicht alle Kontrahenten den Entwurf erfordert haben.

§. 12.

In allen Fällen, in welchen die Thätigkeit eines Notars in Anspruch genommen ist und stattgefunden hat, ohne daß ein bezwecktes Geschäft durch ihn vollzogen ist, z. B. wenn er als zweiter Notar zugezogen ist, oder wenn die Parteien sich nicht haben einigen können, erhält derselbe für je 100 Rthlr.

des Objektwerths, die angefangenen für voll gerechnet: $7\frac{1}{2}$ Sgr. bis zu einem Maximum von 2 Rthlrn., mindestens 15 Sgr.

§. 13.

Wenn der Notar außerhalb seiner Wohnung auf ausdrückliches Verlangen der Partei Geschäfte besorgt, so erhält derselbe außer seinen sonstigen Gebühren:

A. wenn er über eine Viertelmeile von dem Orte, in welchem er wohnt, reisen muß, 2 Rthlr. 15 Sgr. Diäten, und für jede auch nur angefangene Viertelmeile der Hinreise und der Rückreise $7\frac{1}{2}$ Sgr. Reisekosten;

B. wenn die Entfernung nicht über eine Viertelmeile von seiner Wohnung beträgt, bei Objekten bis zu 500 Rthlr. einschließlich 10 Sgr., bei höheren Objekten 20 Sgr. Ist die Entfernung größer, jedoch innerhalb seines Wohnorts, oder wird er an ein Krankenbett, oder in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr gerufen, oder muß er über eine Stunde unthätig warten, so kann er das Doppelte dieser Sätze liquidiren, ebenso wenn das Geschäft länger als eine Stunde dauert, und wenn darauf, wie z. B. bei Inventarisationen, mehrere Tage verwendet werden müssen, für jeden Tag besonders.

§. 14.

Für Auktionen sind in allen Fällen nur die in der Taxe für Auktions-Kommissarien bestimmten Sätze zu liquidiren.

§. 15.

Wenn dem Notar die Besorgung von anderen Angelegenheiten, als den unter die vorstehenden Bestimmungen fallenden, z. B. die Leitung einer Erbtheilung oder einer anderen Auseinandersetzung aufgetragen ist, so kann er, im Mangel einer ausdrücklichen Verabredung, für jede Stunde der auf die Ausführung des Geschäfts verwendeten Zeit 15 Sgr. liquidiren.

§. 16.

Außer den Gebühren kann der Notar nur den Betrag des erforderlichen Stempelpapiers und die wirklichen baaren Auslagen, soweit sie nothwendig waren, Schreibgebühren nur in den im Gerichtskosten-Tarif (§§. 24. und 63.) bestimmten Fällen und Gränzen, an Instruments-Zeugengebühren aber für jeden Zeugen 5 Sgr., im Ganzen also 10 Sgr. liquidiren.

Wenn jedoch auf ausdrückliches Verlangen der Partei, oder weil die Gültigkeit des Akts zufolge besonderer Bestimmungen es erfordert, ein zweiter Notar zugezogen werden muß, so sind dessen Gebühren (§. 12.) als baare Auslagen zu berechnen; ebenso die Gebühren eines etwa erforderlichen Dolmetschers.

§. 17.

Zur Deckung der baaren Auslagen, namentlich der Reisekosten und Diäten und für Stempelpapier, kann der Notar einen entsprechenden Vorschuß fordern.

§. 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1852. in Kraft, so daß für alle nicht schon vor diesem Tage beendigten Geschäfte die darin bestimmten Sätze auch rücksichtlich der bereits geleisteten Arbeiten in Anwendung kommen.

§. 19.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.
Der Justizminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Eingeführt mit nachstehenden Modificationen

in Schleswig Holstein — Verord. v. 20 August 1867. G.S. pro 1867 pag 1369 u.

in Kurhessen u. die vormals Bayerischen Gebietstheile exkl. Kaulsdorf — Verord. v. 20 August 1867 G.S. pro 1867 pag 1385 u.

in Nassau u. die vormals Großherzogl. Hessischen Gebietstheile exkl. Meisenheim — Verord. v. 20 August 1867 G.S. pro 1867 pag 1399 u.

(Nr. 3452.) Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte. Vom 12. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwalte sollen künftig lediglich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des ihm angehängten Tarifs erhoben werden.

In den Fürstenthümern Hohenzollern, in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und auf die von diesem an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof gelangenden Sachen leidet diese Verordnung keine Anwendung.

§. 2.

Der bei Berechnung der Gebühren in Betracht kommende Werth des Objektes ist nach den für die Berechnung der Gerichtskosten gegebenen Vorschriften zu bestimmen; in den bei den Gerichtsbehörden anhängigen Sachen ist die von diesen getroffene Werthbestimmung auch für diese Gebühren maaßgebend.

§. 3.

Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen zum Zweck der Einforderung von dem Mandanten findet nicht ferner Statt. Es ist aber diesem bei der Zahlungs-Einforderung bei Vermeidung einer durch das Gericht festzusetzenden Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlrn. eine Liquidation zuzustellen, welche, außer der Bezeichnung der Parteien und der betriebenen Rechtsangelegenheit, enthalten muß:

1) die bestimmte Angabe des Werths des Objekts;
2) die Angabe des darnach zu liquidirenden Gebührenbetrages, unter Allegirung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes und des Tarifs;
3) die spezielle Angabe der etwaigen baaren Auslagen;
4) die Angabe des etwa erhobenen Vorschusses;
5) die Unterschrift des Rechtsanwalts.

§. 4.

Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Auslagen sind, wenn das Geschäft bei den Gerichtsbehörden betrieben wird, bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Sache, beziehungsweise in erster Instanz, anhängig ist oder war, in allen anderen Fällen bei dem persönlichen Richter des Rechtsanwalts anzubringen, diesem zur schriftlichen Erklärung binnen einer vierwöchentlichen Frist

Frist vorzulegen oder mitzutheilen und darnach durch ein Resolut zu entscheiden, gegen welches der Rekurs, wie in Bagatellsachen, offen steht. Inwiefern der Rechtsanwalt durch oder in Bezug auf den Ansatz oder die Erhebung von Gebühren oder Auslagen oder von Vorschüssen sich straffällig gemacht hat, ist lediglich nach den Bestimmungen des Strafrechts, beziehungsweise der Verordnung vom 30. April 1847. (Gesetz-Sammlung Seite 196.), zu entscheiden.

§. 5.

Der Mandats-Prozeß (§. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833.) findet auf Grund der nach §. 3. aufgestellten Liquidation ohne gerichtliches Festsetzungs-Dekret Statt. Einreden gegen die Richtigkeit des Ansatzes können sowohl im Mandats-Prozeß, als auch von dem zur Erstattung verpflichteten Gegentheil außerdem angebracht werden. Ist jedoch die Einrede schon von einer der Parteien im Wege der Beschwerde nach §. 4. vorgebracht, so behält es bei der auf diese erfolgten richterlichen Bestimmung sein Bewenden.

§. 6.

Dem zum Betriebe eines Prozesses bevollmächtigten Rechtsanwalt ist es gestattet, einen angemessenen Vorschuß zu erfordern; in anderen Fällen darf nur, wenn voraussichtlich baare Auslagen zu machen sind, der ungefähre Betrag derselben als Vorschuß gefordert werden.

§. 7.

Bei Betreibung ihrer eigenen Prozeß-Angelegenheiten, namentlich auch, wenn solche die Einziehung ihrer Gebühren von ihren Mandanten betreffen, können die Rechtsanwalte von dem in die Kosten verurtheilten Gegentheile nur die Hälfte der sonst zulässigen Gebühren liquidiren.

Für die Anfertigung und Zustellung der Liquidation und für Zahlungs-Aufforderungen, die sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen erlassen, können sie nichts liquidiren.

§. 8.

Wenn eine Partei sich mehrerer Rechtsanwalte in einer und derselben Rechtsangelegenheit bedient hat, so kann der zur Erstattung der Gebühren verpflichtete Gegentheil nur zur Erstattung desjenigen Betrages angehalten werden, welcher zu liquidiren wäre, wenn die Partei sich nur eines Rechtsanwaltes bedient hätte. Ausgenommen bleibt nur der Fall, wenn ein Wechsel durch den Tod, Dienstaustritt oder Versetzung des Bevollmächtigten nothwendig geworden ist.

In Prozessen über Objekte von 50 Rthlrn. und weniger Werth und in den vor den Einzelrichtern verhandelten Civil-Prozessen wegen Ehrverletzung oder leichter Mißhandlung kann eine Erstattung überhaupt nur dann und nur soweit gefordert werden, als die Führung des Prozesses durch die Partei gleichfalls zu erstattende außergerichtliche Kosten veranlaßt haben würde, oder wenn die Partei durch Krankheit, Abwesenheit oder amtliche Dienstverhältnisse an der

der eigenen Wahrnehmung des Termins behindert war. Die Erstattung von Gebühren und Auslagen bestellter Litis-Kuratoren kann auch in diesen Prozessen verlangt werden. Im Uebrigen behält es wegen der Erstattung der Gebühren und Auslagen, welche die obsiegende Partei an ihren Rechtsanwalt gezahlt hat, bei den Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung das Bewenden.

§. 9.

Nach Zustellung der Liquidation seiner Gebühren und Auslagen darf der Rechtsanwalt ein deren Betrag übersteigendes Honorar dafür annehmen, und in allen Fällen ist ihm gestattet, ohne Aufforderung gegebene Geschenke von seiner Partei anzunehmen.

Bei Prozessen kann der Rechtsanwalt erst nach Beendigung einer Instanz, oder wenn der ertheilte Auftrag aufgehört hat, seine Gebühren und Auslagen liquidiren.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1852. in Kraft, so daß für alle nicht schon vor diesem Tage beendigte Geschäfte die unten bestimmten Sätze auch rücksichtlich der bereits geleisteten Arbeiten in Anwendung kommen; in Prozessen jedoch nur insofern, als die Instanz, für welche zu liquidiren, nicht bereits beendigt war.

§. 11.

Alle diesem Gesetze und dem ihm angehängten Tarif entgegenstehenden, die Gebühren der Rechtsanwalte betreffenden Vorschriften, insbesondere §. 116. Titel 7. Theil III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, werden aufgehoben.

§. 12.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Tarif.

Tarif.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Außer den in diesem Tarif bestimmten Gebühren-Sätzen dürfen die Rechtsanwalte nur noch liquidiren: Schreibegebühren nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen, Porto, jedoch ausschließlich des Briefträgerlohns, und andere nothwendige baare Auslagen, zu welchen aber Emballage und Verpackungskosten nicht gerechnet werden.

2. An Schreibegebühren sind zu erheben für jeden Bogen Rein- oder Abschrift 2½ Sgr. Für ein Schriftstück, welches weniger als einen vollen Bogen enthält, können Schreibegebühren in der Regel nicht liquidirt werden. Wird für mehr als einen Bogen liquidirt, so ist jeder Bogen zu 4 Seiten, die Seite zu 24 Zeilen und die Zeile zu 12 Sylben zu berechnen. Dabei werden mehrere Schreibestücke, welche denselben Schriftsatz betreffen oder zusammenhängende Theile sind, namentlich Duplikate, Rein- und Abschrift, Schreiben und Beilage, zusammengerechnet. Der überschießende Theil gilt für einen vollen Bogen. Enthält ein Schreibestück oder die mehreren zusammenzurechnenden mehr als sechs Bogen, so ist für den siebenten und jeden folgenden Bogen nur 1 Sgr. zu liquidiren. In allen Rechts-Angelegenheiten, deren Objekt nur 50 Rthlr. oder weniger Werth hat, sind Schreibegebühren nicht zu liquidiren, außer wenn ein Schriftstück, die etwaigen Beilagen oder Duplikate desselben mit eingerechnet, mehr als 2 Bogen enthält, für die überschießenden Bogen für jeden 2½ Sgr.

Für eine Abschrift, die zu den Akten genommen wird, ist nur dann die Erhebung von Schreibegebühren gestattet, wenn sie mehr als einen Bogen enthält und in diesem größeren Umfange gefertigt werden muß, weil ein Auszug nicht genügt.

Für nicht geschriebene, namentlich für gedruckte oder lithographirte Anlagen können nicht Schreibegebühren, sondern nur die darauf verwendeten baaren Auslagen liquidirt werden.

In den Fällen, in welchen nach §. 63. des Gerichtskosten-Tarifs Schreibegebühren liquidirt werden können, darf auch der Rechtsanwalt ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes für jeden, auch nur angefangenen Bogen 2½ Sgr. liquidiren; im Uebrigen aber ist der Rechtsanwalt verpflichtet, für die in diesem Tarif festgesetzten Gebühren der Partei die erforderten Abschriften zu beschaffen.

Für unnöthige Schreibearbeit kann nichts liquidirt werden.

3. Wenn der Rechtsanwalt außerhalb seiner Wohnung und des Gerichts-Lokals Geschäfte besorgen muß, so erhält derselbe außer seinen sonstigen Gebühren:

A. Wenn er über eine Viertelmeile von dem Orte, in welchem er wohnt, reisen muß, 2 Rthlr. 15. Sgr. Diäten und für jede auch nur angefangene Viertelmeile der Hinreise und der Rückreise $7\frac{1}{2}$ Sgr. Reisekosten.

B. Wenn die Entfernung nicht über eine Viertelmeile von seiner Wohnung beträgt, bei Objekten bis zu 500 Rthlr. einschließlich 10 Sgr., bei höheren Objekten 20 Sgr. Ist die Entfernung größer, jedoch innerhalb seines Wohnorts, oder wird er an ein Krankenbett, oder in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr gerufen, oder muß er über eine Stunde unthätig warten, so kann er das Doppelte dieser Sätze liquidiren, ebenso, wenn das Geschäft länger als eine Stunde dauert und wenn darauf mehrere Tage verwendet werden müssen, für jeden Tag besonders.

4. Wenn ein Rechtsanwalt nicht an dem Orte des Gerichts wohnt, bei welchem er zur Prozeß-Praxis verstattet ist, so kann er, wenn die Bedingungen seiner Anstellung nicht entgegenstehen, für die Reise zum Gericht Diäten und Reisekosten liquidiren, insofern ihn die Partei ausdrücklich zu der Reise ermächtigt hat und nicht durch ein Uebereinkommen die Reiseunkosten-Vergütigung festgestellt ist.

Ist die Reise in Angelegenheiten mehrerer Parteien unternommen, welche zu der Reise Ermächtigung ertheilt haben, so ist von jeder nur ein nach der Zahl derselben zu bestimmender Beitrag zu erfordern.

Der einer einzelnen Partei aufzulegende Beitrag zu den Reisekosten und Diäten darf die Hälfte der zu 3. bestimmten Sätze (den Fall eines getroffenen Uebereinkommens ausgenommen) selbst dann nicht überschreiten, wenn die Partei allein den Auftrag zur Reise ertheilt hat.

Die Verpflichtung des unterliegenden Gegners zur Erstattung solcher Auslagen ist nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

5. Der geringste Gebührensatz, welchen ein Rechtsanwalt für seine Leistungen liquidiren kann, wird in allen Fällen auf 10 Sgr. festgesetzt.

6. Bei der Berechnung der Gebühren nach Beträgen von je 1 Rthlr., 10 Rthlrn., 50 Rthlrn. u. s. w. werden die angefangenen Beträge für voll gerechnet.

Erster Abschnitt.

Gebühren in Prozessen.

I. Gebühren der zum Prozeß-Betriebe Bevollmächtigten.

§. 1.

Für eine Klageschrift ist, wenn die Klage durch Verfügung des Gerichts zurückgewiesen oder auf Verlangen der Partei vor der Klage-Beantwortung zurückgenommen wird, einschließlich der Informations-Einziehung und anderer etwaiger Nebenarbeiten, zu liquidiren:

a) von

a) von dem Betrage bis zu 100 Rthlrn. von je 10 Rthlrn.: 5 Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Rthlrn. von je 50 Rthlrn.: 15 Sgr.,
c) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlrn. von je 100 Rthlrn.: 15 Sgr.,
d) von dem Mehrbetrage von je 200 Rthlrn.: 15 Sgr.,

bis zu einem Maximum von 12 Rthlrn.; im Mandats-Prozesse nur die §. 2. bestimmten Sätze. Wird der Klage oder dem eingelegten Rechtsmittel von der Partei noch vor Einreichung der Klageschrift oder der Rechtfertigungsschrift entsagt, so ist nur die Hälfte dieses Satzes, wenn aber auf Beschwerde über Zurückweisung der Klage der Prozeß eingeleitet wird, nicht dieser Satz, sondern nur die unten bestimmten zu liquidiren.

§. 2.

Im Mandats-Prozesse (Verordnung vom 1. Juni 1833.) kann der Rechtsanwalt liquidiren:

A. für die Mandats-Klage, einschließlich der Informations-Einziehung und etwaiger Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis zu 100 Rthlrn. von je 10 Rthlrn.: 5 Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlrn. von je 10 Rthlrn.: $1\frac{1}{2}$ Sgr.,
c) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlrn. von je 100 Rthlrn.: 10 Sgr.,
d) von dem Mehrbetrage von je 200 Rthlrn.: 10 Sgr.,

bis zu einem Maximum von 12 Rthlrn.;

B. für den die Einwendungen aufstellenden und begründenden Schriftsatz, einschließlich der Informations-Einziehung und etwaiger Nebengeschäfte dieselben Sätze;

C. eben so viel für die mündliche Verhandlung, gleichviel ob in Folge derselben erkannt wird, oder ob nach Anordnung dieses Verfahrens der Prozeß durch Entsagung, Anerkenntniß oder Vergleich beendet ist;

D. für eine Beweisaufnahme, wenn dieselbe nicht im Termine zur mündlichen Verhandlung erfolgt ist, die Hälfte der Sätze A.

E. Wenn die Mandats-Klage oder der die Einwendungen betreffende Schriftsatz nicht von dem Rechtsanwalt angefertigt ist, so kann von den Sätzen zu A. oder B. nur die Hälfte liquidirt werden.

§. 3.

In Bagatell-Prozessen (Verordnung vom 21. Juli 1846. §. 28.) sind zu liquidiren für den ganzen Betrieb der betreffenden Instanz von jedem Thaler:

A. Wenn der Prozeß durch Mandat, durch Agnitions-Resolut, oder nach erfolgter Klagebeantwortung in erster, nach erfolgter Einreichung der Rekursschrift in höherer Instanz durch Entsagung, oder vor der mündlichen Verhandlung durch Vergleich beendet, oder wenn der angebrachte Rekurs ohne Mittheilung verworfen wird: 1 Sgr.

B. Wenn auf erfolgte mündliche Verhandlung erkannt, oder in oder nach derselben ein Vergleich geschlossen, die Forderung anerkannt, oder derselben entsagt wird, oder wenn nach Mittheilung der Rekursschrift eine Entscheidung ergeht: 2 Sgr.

C. Wenn eine Beweisesaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat: 3 Sgr.

§. 4.

In allen übrigen Prozessen, soweit nicht unten besondere Bestimmungen getroffen sind, erhält der Rechtsanwalt für die betreffende Instanz:

A. Wenn der Prozeß durch Kontumazial-Bescheid, durch Agnitions-Resolut, oder nach der Klagebeantwortung, beziehungsweise nach der Einführung des Rechtsmittels, durch Entsagung oder Vergleich beendet wird:

a) von dem Betrage bis 50 Rthlrn. von jedem Thaler: 1 Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis 150 Rthlrn. von je 10 Rthlrn.: 7½ Sgr.,
c) von dem Mehrbetrage bis 500 Rthlrn. von je 50 Rthlrn.: 20 Sgr.,
d) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlrn. von je 100 Rthlrn.: 20 Sgr.,
e) von dem Mehrbetrage in erster Instanz von je 200 Rthlrn., in höherer Instanz von je 500 Rthlrn.: 20 Sgr.

In den Fällen der Beendigung durch Kontumazial-Bescheid, Agnitions-Resolut und Entsagung können indeß nicht mehr als 15 Rthlr. liquidirt werden. Erfolgt jedoch die Entsagung nach Einreichung der Schriftsätze, so beträgt der höchste Satz 30 Rthlr.

B. Wenn auf kontradiktorische Verhandlung erkannt, oder in oder nach derselben ein Vergleich geschlossen, die Forderung anerkannt, oder der Klage entsagt wird, so ist außer dem vollen Satze A. (a. bis e.) noch die Hälfte desselben zu liquidiren.

C. Wenn eine Beweisesaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so ist dafür die Hälfte des Satzes A. zu liquidiren.

§. 5.

Dabei (§. 4.) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Das Maximum des Gebührensatzes jeder Instanz wird, die zu A. bezeichneten Fälle ausgenommen, auf 100 Rthlr. festgesetzt.
2) Ist ein geschlossener Vergleich durch einen, beziehungsweise durch mehrere, bei dem Prozesse betheiligte Rechtsanwalte angefertigt oder auch nur unter Zustimmung der Parteien entworfen, so kann jeder derselben, welcher dabei unmittelbar thätig mitgewirkt hat, außer seinen Gebühren für den Prozeßbetrieb, noch den für einen Vertrags-Entwurf den Notaren zugebilligten Gebührensatz liquidiren.
3) Die bei dem Obertribunal fungirenden Rechtsanwalte erhalten, wenn das Objekt des Rechtsmittels nicht 50 Rthlr. übersteigt, bei Beendigung der Sache durch Erkenntniß 5 Rthlr. und im Falle der Entsagung 3 Rthlr., bei höheren Gegenständen bis zu 150 Rthlrn. im Falle des Erkennt-

kenntnisses 7 Rthlr., im Falle der Entsagung 4 Rthlr., und bei den über 150 Rthlr. hinausgehenden Beträgen noch zusätzlich die oben zu A. beziehungsweise B. (c. bis e.) bestimmten Sätze von dem Mehrbetrage.

Neben diesen Sätzen erhalten dieselben aber keine Schreibegebühren, dagegen ist der Pauschsatz stets in vollen Thalern zu liquidiren, so daß der angefangene Thaler für voll zu rechnen ist.

4) In den Konkurs- und Liquidations-Prozessen kann für die Feststellung jedes einzelnen Liquidats in erster Instanz nur der Satz A., beziehungsweise der zusätzliche C., nicht aber der Satz B. liquidirt werden; für die weiteren Instanzen dagegen gelten die obigen Bestimmungen und für die außerdem zu besorgenden Geschäfte der von den Gläubigern bestellten Mandatare die Vorschriften sub II. dieses Abschnitts.

5) Wenn ein Rechtsanwalt mehrere Personen vertritt, die ein und dasselbe Interesse verfolgen, — Litiskonsorten im engeren Sinne, oder Litisdenunziaten und Intervenienten, die mit seiner Partei gemeinschaftliche Sache machen, — so kann er zwar nur die oben bestimmten Pauschbeträge einfach liquidiren, in Bezug auf diejenigen jedoch, welche ihn nachträglich bevollmächtigt haben, ist er berechtigt, die sub II. dieses Abschnitts festgesetzten Gebühren für Schriftsätze, Konferenzen und Schreiben, welche durch diesen Hinzutritt veranlaßt sind, besonders zu liquidiren.

Haben die mehreren durch einen Rechtsanwalt vertretenen Personen nicht ein und dasselbe Interesse, so werden die Gebühren nach dem Betrage des Interesses jedes Einzelnen besonders berechnet, im Falle der Kumulation (Verordnung vom 21. Juli 1846. §. 32.) jedoch nach dem Gesammtbetrage der kumulirten Forderungen.

6) Der Bevollmächtigte, welcher die Partei am Schlusse der ersten Instanz vertreten hat, ist verpflichtet, auf Verlangen seiner Partei die etwa einzulegenden Rechtsmittel anzumelden, die Manualakten an den Bevollmächtigten der höhern Instanz abzusenden, ferner bei den, wegen etwa noch zu erlassender Purifikatorien nothwendig werdenden Verhandlungen, und bei der Regulirung der Appellationen die Partei zu vertreten, ohne dafür besondere Gebühren liquidiren zu können.

7) Wenn ein Rechtsanwalt nicht die ganze Instanz besorgt hat, namentlich wenn mehrere nach einander im Laufe einer Instanz, sei es wegen eingetretenen Ablebens, oder in Folge einer Kündigung, aufgetreten sind, so erhält der Rechtsanwalt, beziehungsweise Jeder von ihnen zwei Drittel desjenigen Gebühren-Satzes, welcher zu liquidiren gewesen wäre, wenn der Rechtsanwalt die ganze Instanz besorgt gehabt hätte.

Hat der Rechtsanwalt aber die Partei nicht in einer mündlichen Verhandlung vertreten, so kann er nur den Satz A. und, wenn er selbst das Mandat gekündigt hat, in diesem Falle nur die Hälfte des Satzes A. liquidiren.

§. 6.

In der Exekutions-Instanz erhält der Rechtsanwalt, einschließlich der Vergütung an Schreibegebühren:

 a) von

a) von dem Betrage bis zu 100 Rthlrn. von je 10 Rthlrn.: $2\frac{1}{2}$ Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlrn. von je 10 Rthlrn.: $1\frac{1}{2}$ Sgr.,
c) von dem Mehrbetrage von je 50 Rthlrn.: 5 Sgr. bis zu einem Maximum von 4 Rthlrn.

Dieser Satz umschließt die Remuneration für den ganzen einschlägigen Geschäftsbetrieb — den für Gelderhebung und Ablieferung ausgenommen — und es darf namentlich für die durch Abfordern des Manifestations-Eides bewirkte Vermögens-Ermittelung, für Beschleunigungs-Gesuche, Anzeigen über erfolgte Abschlagszahlungen und Mittheilungen an die Partei nichts liquidirt werden. Dagegen kommt bei veränderten oder erneuten Anträgen, welche nach früherer fruchtloser Hülfsvollstreckung gemacht werden, wieder derselbe Satz in Anwendung.

Bei Interventionen ist für die Einziehung der Information einschließlich der Erklärung über die Interventions-Ansprüche die Hälfte dieses Satzes zu liquidiren. Diese Gebühren können jedoch nicht gefordert werden, wenn der Rechtsanwalt für den Betrieb des hiernächst eingeleiteten Interventions-Prozesses Gebühren liquidirt.

§. 7.

In Subhastations-Prozessen kann der Rechtsanwalt liquidiren:

a) für den Antrag den §. 6. bestimmten Satz bis zu einem Maximum von 8 Rthlrn.,
b) für die Wahrnehmung der Termine, einschließlich der Lizitation eben so viel,
c) für die Wahrnehmung des Kaufgelderbelegungs- und Vertheilungs-Verfahrens eben so viel;

außer diesen Sätzen aber für alle darauf bezüglichen Geschäfte keine Gebühren weiter, mit Ausnahme der Schreibegebühren nach Maaßgabe der allgemeinen Bestimmungen (Nr. 1. und 2.) und der Gebühren für die Gelderhebung und Ablieferung (§. 20.).

Die Höhe der Sätze wird bestimmt durch die Höhe des von dem Rechtsanwalt vertretenen Anspruchs ohne Unterschied, ob derselbe ganz oder zum Theil zur Hebung kommt oder nicht, bei Vertretung des Subhastaten nach dem Werthe des subhastirten Objekts oder des Antheils des Mandanten daran.

In der Nichtigkeits-Instanz kommen die Vorschriften für den gewöhnlichen Prozeß zur Anwendung, ebenso für die in Folge des Subhastations- oder des Kaufgelderbelegungs- und Vertheilungs-Verfahrens etwa eintretenden Spezial-Prozesse.

§. 8.

In den, §§. 9. und 10. des Gerichtskosten-Tarifs bezeichneten, besonderen Prozeßarten sind zu liquidiren:

a) von dem Betrage bis zu 100 Rthlrn. von je 10 Rthlrn. . .	5	Sgr.
b) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Rthlrn. von je 50 Rthlrn.	15	=
c) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlrn. von je 100 Rthlrn.	15	=
d) von dem Mehrbetrage von je 200 Rthlrn.	15	=

in

in den Fällen des §. 9. bis zu einem Maximum von 15 Rthlrn.; in denen des §. 10. bis zu 100 Rthlrn. Die Höhe der Sätze wird bestimmt nach dem Objekte, welches von dem Mandanten des Rechtsanwaltes geltend gemacht wird, bei Vertretung des Schuldners in den Fällen des §. 10. des Gerichtskosten-Tarifs jedoch durch den Gesammtbetrag der Forderungen der dabei betheiligten Gläubiger.

Nach diesen Sätzen liquidiren auch die Kuratoren, welche in dem Verfahren über das Aufgebot von Spezialmassen bestellt sind, für den Betrieb dieses Verfahrens bis zu einem Maximum von 25 Rthlrn., wohingegen sie für die zur Ermittelung der Betheiligten gefertigten Schreiben, Anträge rc. nach den Bestimmungen unter II. §§. 14. bis 17. liquidiren können.

§. 9.

Für den Betrieb einer gerichtlichen Sequestration oder Administration, einschließlich des Verfahrens über die Revenüen-Vertheilung, ist derselbe Satz zu liquidiren, im Falle eines Prioritätsstreits jedoch für diesen besonders nach den im §. 8. bestimmten Sätzen, und in höherer Instanz wie im gewöhnlichen Prozeß.

Die Höhe des Satzes wird, wie bei Subhastationssachen, jedoch nur nach den jährlichen Revenüen, beziehungsweise nach den daraus zu liquidirenden Forderungen bestimmt.

§. 10.

In dem Verfahren über Beschlagnahme von Gutseinkünften und aller, an die Person des Schuldners gebundenen Einkünfte (§. 16. der Verordnung vom 4. März 1834.) sind für die dabei von dem Rechtsanwalt besorgten Geschäfte die Gebühren, zufolge der Bestimmungen unter II., §§. 14. bis 18., nach dem Jahresbetrage der in Beschlag genommenen Einkünfte, wenn aber die Forderung der vertretenen Partei geringer ist, nach deren Betrage, und bei fortgesetzter jährlicher Vertheilung der Einkünfte unter mehrere Gläubiger nur nach der Höhe desjenigen Betrages zu liquidiren, welcher der Partei in jedem der ihrer Immission nachfolgenden Jahre zugewiesen wird.

Für die Vertretung bei etwaigem Prioritätsstreite ist nach §. 8. zu liquidiren, und in höherer Instanz wie im gewöhnlichen Prozeß.

§. 11.

Ob der Rechtsanwalt von der Partei selbst bevollmächtigt oder von dem Gericht zum Prozeßbetriebe bestellt ist, z. B. als Litiskurator, Offizial-Mandatar oder Assistent, ändert nichts in dem Rechte desselben, nach den vorstehenden Bestimmungen die Gebühren zu liquidiren.

 II. Ge-

II. Gebühren der Beistände und Konsulenten, sowie für einzelne Prozeßgeschäfte.

§. 12.

Für ein schriftliches Gutachten oder eine ausgearbeitete Prozeßschrift, einschließlich der zur Einziehung der Information stattgehabten Konferenzen, Korrespondenz, Akteneinsicht ꝛc. ist bei Objekten bis zu 500 Rthlrn. der in §. 8. bestimmte Satz zu liquidiren, bei größeren Objekten jedoch von dem Mehrbetrage nur die Hälfte dieses Satzes bis zu einem Maximum von 50 Rthlrn.

Dieser Satz kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein erst in höherer Instanz zum Prozeßbetriebe bevollmächtigter Rechtsanwalt von Einführung des Rechtsmittels abräth und die Partei sich dabei beruhigt. Ebenso dann, wenn vor der Einleitung eines Prozesses zur Vorbereitung desselben eine besondere Informations-Einziehung dem Rechtsanwalt aufgetragen und von ihm bewirkt ist.

§. 13.

Wenn die Vorbereitungen zur Einleitung eines Prozesses voraussichtlich, insbesondere wegen sehr schwieriger Informations-Einziehung oder Herbeischaffung der Beweismittel, ganz außergewöhnliche Mühe, Arbeit und Zeit erfordern, so ist es dem Rechtsanwalt gestattet, sich dafür ein besonderes Honorar zu bedingen, wenn der darüber geschlossene Vertrag die Genehmigung des Ehrenraths desjenigen Bezirks erhält, in welchem der Rechtsanwalt domizilirt ist.

§. 14.

Für einen einfachen schriftlich eingeholten und schriftlich ertheilten Rath ohne juristische Ausführung ist für je 50 Rthlr. des Objektwerths 7½ Sgr. bis zu einem Maximum von 2 Rthlrn. zu liquidiren und eben so viel für die Legalisation einer Prozeßschrift; desgleichen für eine mündliche Konferenz; wenn diese aber über eine Stunde dauert, so kann für jede angefangene Stunde darüber die Hälfte des Satzes zugesetzt werden.

§. 15.

Derselbe Satz (§. 14.) ist auch für die Anfertigung von schriftlichen Beschwerden und Anträgen, welche nicht in die Kategorie der Prozeßschriften fallen, jedoch einschließlich der Korrespondenz oder Konferenz zu liquidiren. Hat die Konferenz und die Anfertigung des Schriftstücks nicht in einer Stunde erledigt werden können, so kann für jede angefangene Stunde darüber, welche auf das Geschäft nothwendig verwendet werden mußte, die Hälfte des Satzes zugesetzt werden.

§. 16.

Diese Hälfte des Satzes kann, beziehungsweise auch neben den in §§. 12. bis 15. bestimmten Gebühren-Beträgen, liquidirt werden für jedes Schreiben, wel-

welches auf Veranlassung der Partei gefertigt werden muß, wenn dasselbe rechtliche Ausführungen oder materielle Auseinandersetzungen enthält, die nothwendig waren. Für Schreiben ohne einen solchen Inhalt, welche von der Partei ausdrücklich gefordert sind, namentlich für Benachrichtigungen, Beschleunigungs-Gesuche, kurze Anzeigen, können nur Schreibegebühren liquidirt werden.

§. 17.

Der in §. 14. bestimmte Satz ist auch für die Wahrnehmung eines einzelnen Termins als Bevollmächtigter oder als dazu besonders bestellter Kurator zu liquidiren. Ist auf dieses Geschäft mehr als eine Stunde zu verwenden gewesen, so kann für die Einziehung der Information, beziehungsweise die Konferenz, noch die Hälfte des Satzes zugerechnet werden.

Hat dagegen der Rechtsanwalt die Partei in einer mündlichen Verhandlung bei Erörterung der Hauptsache vertreten, so kann er den Satz A. §§. 3. und 4. liquidiren bis zum Betrage von 30 Rthlrn.

§. 18.

a) Für die bloße Assistenz in einzelnen Terminen einschließlich der Informations-Einziehung sind $\frac{2}{3}$ des nach §. 17. zulässigen Satzes zu liquidiren.
b) Hat aber ein Rechtsanwalt in einer und derselben Rechtsangelegenheit in mehreren Terminen nach einander Assistenz geleistet, so kann er dafür überhaupt nicht mehr liquidiren, als $\frac{2}{3}$ des Satzes, welcher für den Betrieb des Prozesses von ihm hätte liquidirt werden können.

§. 19.

Wenn eine Partei die Korrespondenz und Informations-Ertheilung an ihren Bevollmächtigten durch einen andern Rechtsanwalt besorgen läßt, so kann dieser für seine Mühwaltung mit Inbegriff der etwa gefertigten Schriftsätze die Hälfte des Satzes liquidiren, welcher für den Betrieb des Prozesses oder des betreffenden Theils desselben zu liquidiren ist; dann jedoch nur ein Drittheil, wenn er schon in einer frühern Instanz der Partei gedient hat.

Für die gutachtlichen Aeußerungen und Ausführungen des Bevollmächtigten einer früheren Instanz an Denjenigen einer höheren bei Uebersendung der Manualakten sind Gebühren nicht zu liquidiren.

§. 20.

Ist dem Rechtsanwalt die Erhebung und Ablieferung von Geldern übertragen, so erhält er dafür außer seinen sonstigen Gebühren:

a) bei Beträgen bis zu 500 Rthlrn. von je 10 Rthlrn.: 3 Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlrn. von je 50 Rthlrn.: $7\frac{1}{2}$ Sgr.,
c) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlrn. $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Die Gebühren werden von jedem besonders erhobenen Betrage besonders berechnet.

III. Gebühren der Kuratoren im Konkurs- und Liquidations-Prozesse.

§. 21.

In Konkurs- und Liquidations-Prozessen erhalten die Kuratoren außer den Gebühren für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Liquidate (I. §. 5. Nr. 4.) und den in allen von ihnen sonst noch zu führenden Prozessen gleich den Bevollmächtigten für den Prozeßbetrieb zu liquidirenden Gebühren, im Mangel einer Vereinigung über das Honorar (Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 50. §. 92.), $\frac{1}{3}$ der Gebühren, welche für die Bearbeitung des Konkurs- oder Liquidations-Prozesses nach dem Gerichtskosten-Tarif anzusetzen sind, außerdem noch für die durch Bevollmächtigte bei auswärtigen Gerichten geführten Prozesse den Satz sub II. §. 19. und bei Erhebung von Geldern den §. 20. bestimmten Satz.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren der Vertheidiger in Untersuchungssachen.

§. 22.

In Untersuchungssachen können die Rechtsanwalte für die Vertheidigung in erster Instanz liquidiren:
1) in den in §. 50. des Gerichtskosten-Tarifs bezeichneten Sachen: 2 Rthlr.;
2) in den in §. 51. des Gerichtskosten-Tarifs bezeichneten Sachen: 5 Rthlr.;
3) in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen, je nachdem die höchste gesetzliche Strafe des nach der Anklage vorliegenden Verbrechens
   a) nicht dreijährige Freiheits- oder 1000 Rthlr. Geldstrafe übersteigt: 10 Rthlr.,
   b) zwar höher ist, aber nicht zehnjährige Freiheitsstrafe übersteigt: 20 Rthlr.,
   c) eine noch schwerere Strafe ist: 40 Rthlr.;
4) in den im Disziplinarverfahren verhandelten Sachen
   a) wenn der Antrag auf Entfernung aus dem Amte oder auf Dienstentlassung gerichtet ist: 16 Rthlr.,
   b) wenn derselbe auf Amtssuspension oder Geldbuße gerichtet ist: 8 Rthlr.,
   c) in geringeren Fällen: 2 Rthlr.

§. 23.

In höherer Instanz sind dieselben Sätze zu liquidiren; in den Fällen zu 3. und 4. jedoch dann, wenn nicht der Staatsanwalt das Rechtsmittel ergriffen

griffen hat, nur nach Maaßgabe der in der früheren Instanz erkannten und nicht nach der höchsten gesetzlichen Strafe.

Der geringste Satz für einen bei dem Obertribunal fungirenden Rechtsanwalt ist in allen Fällen 5 Rthlr.

§. 24.

Hat der Rechtsanwalt nur die Appellations- oder die Nichtigkeitsbeschwerde-Schrift, oder deren Beantwortung angefertigt, so kann er nur die Hälfte der vorstehend bestimmten Sätze liquidiren und eben so viel für Begnadigungs- und Restitutionsgesuche.

§. 25.

Für die Anfertigung einer Beschwerdeschrift können 15 Sgr. liquidirt werden.

§. 26.

In den in §. 49. des Gerichtskosten-Tarifs bezeichneten Sachen ist für die mündliche Vertheidigung, in soweit eine solche gesetzlich zulässig ist, 15 Sgr., und eben so viel für die Anfertigung einer Rekursschrift zu liquidiren.

§. 27.

Außer diesen Gebührensätzen können nur etwaige Reisekosten und Diäten und wirkliche baare Auslagen, nicht aber irgend welche andere Gebühren, namentlich auch nicht Schreibegebühren, liquidirt werden.

Dritter Abschnitt.

Gebühren in Angelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen.

§. 28.

Die im ersten Abschnitt unter II. §§. 12. bis 18. a. und §. 20. bestimmten Sätze sind auch für die Geschäfte in Angelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen, zu liquidiren.

§. 29.

Ist dem Rechtsanwalt aber der Betrieb einer, mehrere derartige Geschäfte bedingenden Angelegenheit oder eines ganzen Inbegriffs von Geschäften übertragen, z. B. eine Nachlaß-Kuratel, Testaments-Vollstreckung, Vermögens-Verwaltung, Güter- oder Häuser-Administration, oder ein Syndikat ꝛc., oder ist derselbe zum General-Bevollmächtigten oder sonstwie zu einer generellen Vertretung bestellt, so kann er nur im Mangel der Verabredung eines Honorars für seine Geschäftsführung nach jenen Bestimmungen liquidiren.

§. 30.

Wenn der Rechtsanwalt Geschäfte besorgt, für welche in dem Gesetze über die Gebühren der Notare Bestimmung getroffen ist, so sind diese auch für seine Liquidation maaßgebend.

§. 31.

Sollten dem Rechtsanwalt andere Geschäfte aufgetragen werden, für welche weder in den vorstehenden Bestimmungen, noch in besonderen Verordnungen Gebührensätze festgestellt sind, so kann er dafür, im Mangel einer ausdrücklichen Verabredung, für jede Stunde der auf die Ausführung des Geschäfts verwendeten Zeit 15 Sgr. liquidiren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 12. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Eingeführt mit verschiedenen Modificationen in Schleswig-Holstein Verord. v. 30 Aug. 1867 G.S. pro 1867 pag. 1369 ff.
in Kurhessen u. die vormals Königl. Bayerisch. Gebietstheile excl. Kaulsdorf G.S. pro 1867 pag. 1385 ff.
in Nassau u. die vormals Großherz. Hessisch. Gebietstheile excl. Meisenheim Verord. v. 30 August 1867 pag. 1399 ff.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)